



EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP Confédération suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)



Vernehmlassung 2006

Zusammenfassung der Antworten

3. Januar 2007

Inhaltsverzeichnis

Eingegangene Stellungnahmen	3
Abkürzungen	4
Grundsätzliche Bemerkungen / remarques générales	5
Stellungnahmen zu den Artikeln / remarques détaillées	6
I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung.....	6
<i>Art. 1 Zweck / But</i>	<i>6</i>
<i>Art. 2 Grundsätze / Principes de base</i>	<i>7</i>
II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule.....	8
<i>Art. 3</i>	<i>8</i>
III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule	12
<i>Art. 4 Einschulung / Scolarisation</i>	<i>12</i>
<i>Art. 5 Dauer der Schulstufe / Durée des degrés scolaires</i>	<i>14</i>
<i>Art. 6 Gestaltung des Schulalltags / Aménagement de la journée scolaire</i>	<i>16</i>
IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung	18
<i>Art. 7 Bildungsstandards / Standards de formation.....</i>	<i>18</i>
<i>Art. 8 Lehrpläne und Lehrmittel / Plans d'études et moyens d'enseignement</i>	<i>20</i>
<i>Art. 9 Portfolios / Portfolios</i>	<i>21</i>
<i>Art. 10 Bildungsmonitoring / Monitoring du système d'éducation.....</i>	<i>22</i>
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	25
<i>Art. 11 Fristen / Délais d'exécution</i>	<i>25</i>
<i>Art. 12 Beitritt / Adhésion.....</i>	<i>25</i>
<i>Art. 13 Austritt / Dénonciation</i>	<i>26</i>
<i>Art. 14 Ausser-Kraft-Setzung von Artikel 2 des Schulkonkordats 1970 / Abrogation de l'art. 2 du concordat scolaire de 1970.....</i>	<i>26</i>
<i>Art. 15 In-Kraft-Treten / Entrée en vigueur.....</i>	<i>26</i>
<i>Art. 16 Fürstentum Liechtenstein / Principauté du Liechtenstein.....</i>	<i>27</i>
Weitere Kommentare / autres remarques	28

Eingegangene Stellungnahmen

Offiziell zu einer Stellungnahme eingeladen worden sind alle 26 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein sowie folgende Verbände: Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH), Syndicat des enseignants romands (SER), Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz (VSLCH), Verbandskommission Bildung, Erziehung, Wissenschaft (VPOD), Schule und Elternhaus Schweiz (S+E) und Fédération des Associations des Parents d'élèves de Romandie et du Tessin (FAPERT).

Alle Kantone und Verbände haben die Gelegenheit genutzt, zum Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) Stellung zu nehmen. Das Fürstentum Liechtenstein hatte bereits früh mitgeteilt, dass man keine Stellungnahme einreichen werde.

Nebst den offiziell konsultierten Vernehmlassungsteilnehmer haben die folgenden Organisationen einen Kommentar abgegeben: Arbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz (ARSS), Bundesamt für Statistik (BFS), Centre Patronal vaudois (CP), Interkantonale Konferenz für Weiterbildung Zentralschweiz (IKW-Z), EDK-Kommission Bildung und Migration (KBM), Kantonaler Gewerbeverband Zürich (KGV), Konferenz der Gymnasialrektorinnen und -rektoren des Kanton Luzern (KLGR), Konferenz schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR), PrimarlehrerInnenverein des Kantons Aargau (PLV), Städteinitiative Bildung Volksschule (SBV), Rhythmik Schweiz (Rhyth), Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAGV), Stiftung Bildung und Entwicklung (SBE) Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Stiftung Umweltbildung Schweiz (SUB), die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (SWISSMEM), Travail.Suisse (TS), Union der Schülerorganisationen CH/FL (USO), Verein schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG), Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP) und Bildungszentrum WWF (WWF).

In den nachstehenden Ausführungen werden die eingegangenen Stellungnahmen in folgender Reihenfolge zusammengefasst dargestellt: zuerst die Rückmeldungen der **Kantone**, dann die Meinung der offiziell zur Stellungnahme eingeladenen **Verbände** und zum Schluss die Anliegen der übrigen Vernehmlassungsteilnehmer (**Verschiedene**).

Abkürzungen

Kantone

AG	Kanton Aargau	NW	Kanton Nidwalden
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden	OW	Kanton Obwalden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden	SG	Kanton St. Gallen
BE	Kanton Bern	SH	Kanton Schaffhausen
BL	Kanton Basel-Landschaft	SO	Kanton Solothurn
BS	Kanton Basel-Stadt	SZ	Kanton Schwyz
FR	Canton de Fribourg	TG	Kanton Thurgau
GE	Canton de Genève	TI	Cantone Ticino
GL	Kanton Glarus	UR	Kanton Uri
GR	Kanton Graubünden	VD	Canton de Vaud
JU	Canton du Jura	VS	Canton du Valais
LU	Kanton Luzern	ZG	Kanton Zug
NE	Canton de Neuchâtel	ZH	Kanton Zürich
FL	Fürstentum Liechtenstein		

Offiziell zur Stellungnahme eingeladene Verbände

LCH	Dachverband Schweizer Lehrer/innen
SER	Syndicat des enseignants romands
VSLCH	Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz
VPOD	Verbandskommission Bildung, Erziehung, Wissenschaft
S+E	Schule und Elternhaus Schweiz
FAPERT	Fédération des Associations des Parents d'élèves de Romandie et du Tessin

Verschiedene

ARSS	Arbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz
BFS	Bundesamt für Statistik
CP	Centre Patronal vaudois
IKW-Z	Interkantonale Konferenz für Weiterbildung Zentralschweiz
KBM	EDK-Kommission Bildung und Migration
KGV	Kantonaler Gewerbeverband Zürich
KLGR	Konferenz der Gymnasialrektorinnen und -rektoren des Kanton Luzern
KSGR	Konferenz schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren
PLV	PrimarlehrerInnenverein des Kantons Aargau
Rhyth	Rhythmik Schweiz
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBE	Stiftung Bildung und Entwicklung
SBV	Städteinitiative Bildung Volksschule
SDK	Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SUB	Stiftung Umweltbildung Schweiz
SWISSMEM	Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
TS	Travail.Suisse
USO	Union der Schülerorganisationen CH/FL
VSG	Verein schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer
VSP	Verband Schweizerischer Privatschulen
WWF	Bildungszentrum WWF

Grundsätzliche Bemerkungen / remarques générales

Die Annahme des revidierten Bildungsartikels durch das Schweizer Stimmvolk am 21. Mai 2006 wird von fast allen Vernehmlassungsteilnehmenden kommentiert, wenn auch mit unterschiedlicher Betonung:

„Le projet d'Accord est devenu une première mesure intercantonale de mise en œuvre de la décision du peuple et des cantons sur le plan national.“ (FR)

„Das neue Konkordat wird angesichts der am 21. Mai 2006 angenommenen eidgenössischen Bildungsverfassung nicht mehr zu verhindern sein.“ (AI)

Der Wunsch nach einer Harmonisierung der kantonalen Schulsysteme ist sehr ausgeprägt und entspreche einem gesellschaftlichen Bedürfnis. Vor allem für kleinere Kantone (BS, NW) ist eine Kooperation der Kantone im Bildungswesen auch deshalb notwendig, weil jeder einzelne Kanton die hohen Aufwendungen für die Weiterentwicklung des Bildungswesens auf sich allein gestellt immer weniger tragen kann.

Auch die Akzeptanz des Konkordatsentwurfs ist gross, die kritischen Äusserungen von Kantonen und Verbänden bezogen sich auf spezifische Artikel oder Anliegen. SZ und UR betonen, dass ein gewisser Spielraum gewahrt werden muss und der spezifischen Situation der einzelnen Kantone so gut wie möglich Rechnung zu tragen ist, ohne das Ziel der Harmonisierung zu verlassen. SG und SH stimmen der Vereinbarung ohne Einschränkungen zu.

Mehrere Kantone weisen einleitend darauf hin, dass sie wesentliche Teile des Konkordats (z.T. im Rahmen von Projekten) bereits umgesetzt haben oder umsetzen werden (AG, AR, GL, LU, SH, SO, ZH). In anderen Kantonen sind hingegen teilweise erhebliche inhaltliche und strukturelle Anpassungen notwendig (BL, FR, NE, NW). Während BL zu Gunsten der schweizerischen Schulkoordination bereit ist, diese Änderungen in Angriff zu nehmen, kann TI der Vereinbarung nur unter bestimmten Bedingungen seine Zustimmung geben. Aus Sicht von BS ist der enorme Kraftaufwand für eine Strukturanpassung nur dann zu rechtfertigen, wenn sich dadurch die Bildungschancen der Lernenden deutlich verbessern, so plädiert BS etwa für eine strukturelle Harmonisierung der Sekundarstufe I, lehnt jedoch eine Vereinheitlichung der Primarstufendauer ab, da letzteres kein bedeutendes Mobilitätshindernis bedeute. Auch der LCH sieht den Schwerpunkt der Schulkoordination bei den Inhalten und fordert eine gewisse Flexibilität bei den Strukturen.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer (trav.sui, VPOD) erwähnen in unterschiedlichem Zusammenhang, dass das Konkordat fortschrittliche Entwicklungen (wie z.B. die frühe Einschulung im Tessin) nicht verhindern darf.

Es wird verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Kostenfolgen – aus zwar verständlichen Gründen – noch wenig transparent sind. Die Finanzierung der betreffenden Neuerungen ist zum grössten Teil in der Planung der Kantone entsprechend noch nicht vorgesehen (AR, LU). Der LCH hat bezüglich der Kostenfolgen Vorbehalte und befürchtet, dass wesentliche Teile des Konkordats aufgrund fehlender zeitlicher und finanzieller Ressourcen nicht konsequent genug umgesetzt werden. VS beantragt hinsichtlich der finanziellen Auswirkung, dass zum Zeitpunkt der Umsetzung des Konkordates Prioritäten (bezüglich der Art. 4, 6, 9 und 10) gesetzt werden. BE lehnt die Verteilung der Erarbeitungs- und Validierungskosten auf die Kantone gemäss dem allgemeingültigen Schlüssel nach Massgabe der Einwohnerzahl ab und beantragt einen fixen Sockelbetrag pro Mitglied.

Stellungnahmen zu den Artikeln / remarques détaillées

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck / But

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie	Les cantons concordataires harmonisent la scolarité obligatoire
a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und	a. en harmonisant les objectifs de l'enseignement et les structures scolaires, et
b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.	b. en développant et assurant la qualité et la perméabilité du système scolaire au moyen d'instruments de pilotage communs.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: AI, BE, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, SG, SH, SO, TI, UR, VD, VSLCH, S+E, FAPERT.

AG, AR, BL, BS, LU, OW, SZ, ZG und ZH stimmen Art. 1 ausdrücklich zu. TG betont, dass die verstärkte Harmonisierung der Ziele und Strukturen zur Verbesserung von Qualität und Durchlässigkeit in der Schule einem hohen bildungspolitischen Bedürfnis entspreche.

Es wird insbesondere begrüsst, dass mit dem Begriff „Harmonisierung“ nicht eine vollständige Vereinheitlichung gemeint ist (AG, LU, ZG). Andere Kantone erinnern dennoch daran, dass in der Umsetzung auf kantonale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden muss (TG, VS).

OW wünscht eine Öffnung des HarmoS-Prozesses gegenüber Partnern der nachobligatorischen Schule, vor allem gegenüber Organisationen der Arbeitswelt und AR hofft, dass sich die Koordination im Rahmen des Konkordats nicht nur auf einzelne Fachbereiche konzentriert, sondern dass der gesamte Bildungsauftrag abgedeckt wird. VS regt an, den Begriff „Qualität“ zu präzisieren. ZH erwartet, dass die zuständigen kantonalen Gremien in die interkantonalen Arbeiten einbezogen werden.

Verbände

Der LCH schlägt eine stimmigere Logik im Zweckartikel vor: es gehe primär um die Bedeutsamkeit der Ziele (Lehrpläne, Bildungsstandards) sowie um die Qualität der Auftragserfüllung (Durchlässigkeit, Steuerungsinstrumente) und die Strukturharmonisierung sei als Teilaspekt des Qualitätsanspruchs Durchlässigkeit zu verstehen. Auch der SER bekundet eine gewisse Skepsis gegenüber den verwendeten Begrifflichkeiten. Der VPOD weist einmal darauf hin, dass die Förderung der Chancengleichheit unverzichtbare Merkmal von Schulqualität (lit. b) sein muss und dass zudem die Schaffung eines neuen Absatzes wichtig sei, der die Regelschule auf den Grundsatz der Inklusion verpflichtet.

Verschiedene

SDK und USO begrüssen die Harmonisierungsbestrebungen im Volksschulbereich. Der VSG bezweifelt, dass die zentrale Steuerung des Systems eine grössere Qualität mit sich bringen wird. Die SBV sieht einen nicht zu unterschätzenden Handlungsbedarf in der Regelung der Ausbildungsgänge der Lehrpersonen: die Durchlässigkeit sollte auch Lehrpersonen, nicht nur den Lernenden ermöglicht werden. Rhyth empfiehlt die Schaffung eines neuen Absatzes zur Verankerung des Grundsatzes der inklusiven Pädagogik.

Fazit:

Artikel 1 findet allseitig Zustimmung, allerdings bestehen unterschiedliche Erwartungen an den Harmonisierungsprozess.

Art. 2 Grundsätze / Principes de base

¹Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

²Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

¹Respectueux de la diversité des cultures dans la Suisse plurilingue, les cantons concordataires appliquent le principe de la subsidiarité dans toutes leurs démarches en faveur de l'harmonisation.

²Ils s'efforcent de supprimer tout ce qui, sur le plan scolaire, fait obstacle à la mobilité nationale et internationale de la population.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: BE, BS, FR, GE, GL, JU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZH, VSLCH, VPOD, FAPERT.

AR und OW begrüßen Art. 2 ausdrücklich. ZG und AG heben den Handlungsspielraum für (sprach-) regionale, kantonale und lokale Anliegen hervor. TI wünscht sich im Rahmen von Art. 2 sogar eine noch stärkere Akzentuierung der Bedeutung der Sprachregionen. VS weist auf die spezielle Situation eines zweisprachigen Kantons hin und GR merkt an, dass man als dreisprachiger Kanton in Bezug auf die Fremdsprachen von der allgemeinen Regelung abweichende Lösungen realisieren müssen kann.

BL ist der Auffassung, dass innerhalb der Sprachräume weitergehende Anstrengungen zur Harmonisierung und Kooperation für die weitere Entwicklung des Bildungswesens möglich und nötig sind. Für LU ist es fraglich, ob an dieser Stelle tatsächlich auch die Hindernisse der internationalen Mobilität zu beseitigen sind.

Mit Hinweis auf die neue Bundesverfassung merkt AI an, dass das im Konkordat als Grundsatz postulierte Subsidiaritätsprinzip ein Relikt aus alten Zeiten ist und daher ehrlicherweise gestrichen werden sollte.

Verbände

Laut LCH ist Harmonisierung als Akt der Einschränkung der Autonomie der Auftragserfüllung der unteren Ebenen zu deklarieren und nicht durch den Begriff „Subsidiarität“ zu beschönigen. Demgegenüber begrüsst der SER avec une intense satisfaction le respect de la diversité des cultures et soutient le principe de subsidiarité. S+E bittet um die Ergänzung, dass die Umsetzung der Evaluationsergebnisse koordiniert zu erfolgen hat.

Verschiedene

Die SBV macht darauf aufmerksam, dass die Harmonisierung für die Bevölkerung nur durch einheitliche Begriffe und Definitionen ersichtlich wird. Während die SDK den heute gültigen Grundsatz der Schulhoheit der Kantone bestätigt, ist der VSG der Meinung, dass viele Konflikte nicht gelöst werden, solange die betreffenden Anliegen nicht gesamtschweizerisch festgelegt werden.

Fazit:

Für die meisten gilt vor allem die (sprach-) regionale Koordination als wünschbare Form der Umsetzungsverpflichtung bildungspolitischer Anliegen. Es gilt zu beachten, dass das Subsidiaritätsprinzip unterschiedlich verstanden wird.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Art. 3

¹In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

²Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. *Sprachen*: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,
- b. *Mathematik und Naturwissenschaften*: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche Zusammenhänge befähigt,
- c. *Sozial- und Geisteswissenschaften*: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,
- d. *Musik, Kunst und Gestaltung*: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
- e. *Bewegung und Gesundheit*: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen Wohlbefindens.

³Die Schülerinnen und Schüler werden ausserdem in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

¹ Durant la scolarité obligatoire, tous les élèves acquièrent et développent les connaissances et les compétences fondamentales ainsi que l'identité culturelle qui leur permettront de poursuivre leur formation tout au long de leur vie et de trouver leur place dans la vie sociale et professionnelle.

²Au cours de la scolarité obligatoire, chaque élève acquiert la formation de base qui permet d'accéder aux filières de formation professionnelle ou de formation générale du degré secondaire II, cette formation comprenant en particulier les domaines suivants:

- a. *langues*: une solide culture linguistique dans la langue locale (maîtrise orale et écrite) et des compétences essentielles dans une deuxième langue nationale et dans une autre langue étrangère au moins,
- b. *mathématiques et sciences naturelles*: une culture mathématique et scientifique, permettant de maîtriser les notions et les procédures mathématiques essentielles ainsi que de saisir les fondements des sciences naturelles et expérimentales,
- c. *sciences humaines et sociales*: une culture scientifique permettant de connaître et de comprendre les fondements de l'environnement physique, humain, social et politique,
- d. *musique, arts et activités créatrices*: une culture artistique théorique et pratique diversifiée, orientée sur le développement de la créativité, de l'habileté manuelle et du sens esthétique, ainsi que sur l'acquisition de connaissances relatives au patrimoine artistique et culturel,
- e. *mouvement et santé*: une éducation au mouvement ainsi qu'une éducation à la santé axées sur le développement de capacités motrices et d'aptitudes physiques et favorisant l'épanouissement corporel.

³La scolarité obligatoire favorise en outre chez l'élève le développement d'une personnalité autonome, ainsi que l'acquisition de compétences sociales et du sens des responsabilités vis-à-vis d'autrui et de l'environnement.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: GE, GL, SG, SH, VD, ZH, FAPERT.

AI, AR, BL, LU, NW, UR und VS unterstützen die Zielformulierung ausdrücklich.

De manière générale, la vocation éducative générale de l'école devrait être mieux affirmée et priorisée (JU). Aus der Sicht von AR soll darauf geachtet werden, dass sich die im Rahmen des Konkordats koordinierten Lehrpläne und Lehrmittel, aber auch die vorgesehenen Evaluationen nicht nur auf einzelne Fachbereiche konzentrieren, sondern den gesamten Bildungsauftrag abdecken. SZ hingegen ist der Meinung, dass sich die Harmonisierung auf die Kernfächer Sprachen, Mathematik sowie Mensch und Umwelt beschränken sollen.

LU würde gerne die Reihenfolge der Absätze 2 und 3 wechseln. BS schlägt die Aufnahme eines Absatzes 4 mit dem Ziel der sozialen Integration vor, was auch im Sinne von SO und TI wäre. TI möchte ausserdem den Grundsatz der Chancengleichheit sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern in Art. 3 verankert wissen.

Absatz 1

AG möchte den Begriff „kulturelle Identität“ ergänzen mit den zusätzlichen Anliegen des „interkulturellen Lernens“ und der „gegenseitigen Achtung von unterschiedlicher kultureller Identitäten“.

Absatz 2

AG, BS und SO schlagen folgende Ergänzung vor: „(...) welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen *und damit den Erwerb eines anerkannten Abschlusses auf der Sekundarstufe II* ermöglicht, (...)“. Ergänzung durch LU: „Während der obligatorischen Schulzeit erwirbt *grundsätzlich* jede Schülerin und jeder Schüler (...), insbesondere in den folgenden *gleichwertigen* Bereichen:“. TG weist einmal darauf hin, dass in der Aufzählung der wichtige Bereich der Alltagsfertigkeiten fehlt. BE fordert, dass die musischen Fächer stärker gewichtet werden. TG merkt an, dass der aktuelle Wortlaut fälschlicherweise nach einer Garantie einer umfassenden Grundbildung tönt und schlägt vor, diesen Anspruch dadurch zu entschärfen, dass die Anforderungen von der Schule her festgelegt werden: „Die Schule vermittelt (...)“.

GR schlägt eine alphabetische Auflistung der erwähnten Bereiche vor. BE ist der Meinung, dass auf die Einteilung in die angegebenen fünf Bereiche und deren Umschreibung verzichtet werden sollte.

- a. BS schlägt vor, diesen Abschnitt mit dem Ziel der funktionalen Mehrsprachigkeit zu ergänzen. BS und NE wünschen sich an dieser Stelle eine explizite Bevorzugung der Landessprache in der Sprachenfolge. Neuer Wortlaut gemäss einem Vorschlag von FR: „langues: des compétences et une culture linguistiques en langue locale, dans une deuxième langue nationale et dans une autre langue étrangère au moins, selon des objectifs respectifs et des modalités s'inscrivant dans une stratégie d'ensemble définie dans le cadre de la CDIP.“ JU ist der Meinung, dass la maîtrise de la langue locale doit explicitement comprendre une référence à la dimension culturelle de la langue, donc à sa littérature. TI fordert mit aller Deutlichkeit, dass die italienische Sprache in der obligatorischen Schule zum Sprachausbildungsangebot gehört. NW und UR hingegen finden es richtig, dass den Kantonen hier eine gewisse Flexibilität zugestanden wird.
- c. LU erachtet den Begriff „Geistes- und Sozialwissenschaften“ im Zusammenhang mit der Volksschule für zu akademisch. Zudem soll hier darauf hingewiesen werden, dass ebenso ethische Werte und Grundlagen vermittelt werden (LU). Ganz am Schluss sollte gemäss SO angefügt werden „(...) und seine Rechte und Pflichten als künftige Staatsbürgerin und Staatsbürger wahrnehmen können.“ VS regt an, hier auch l'enseignement de nos racines culturelles et religieuses zu erwähnen.
- d. LU fordert, das Wort „auch“ zu streichen. AG regt an, nebst der künstlerischen Vermittlung den handwerklichen Aspekt stärker zu berücksichtigen und gleichwertig zu behandeln.
- e. Laut BS kann das Wort „physisch“ gestrichen werden, laut LU soll es heissen „Förderung des physischen *und* psychischen Wohlbefindens“

Absatz 3

AG, BS, OW, SO und UR erwarten, dass das Wort „ausserdem“ aufgrund der zentralen Aussage des Artikels gestrichen wird. Auch LU erachtet die Persönlichkeitsförderung als wesentliche Aufgabe der Schule und wünscht sich deshalb, dass hier bestimmte Themen explizit genannt werden. ZG bringt folgende Ergänzung an: „(...) gegenüber Mitmenschen und Umwelt *subsidiär zum Erziehungsauftrag der Erziehungsberechtigten* unterstützt.“ Auch UR weist auf den entscheidenden Erziehungsauftrag der Eltern in diesem Bereich hin.

Verbände

LCH und VPOD regen an, die fünf Bereiche der Grundbildung explizit als gleichwertig zu bezeichnen (alphabetische Reihenfolge) und Bildungs- und Erziehungsstandards für alle diese Bereiche und zwar nicht nur für die Dimension der Sachkompetenz, sondern auch für die Sozial- und Selbstkompetenz zu entwickeln. Zu den übergeordneten Zielen der Bildung gehört laut VPOD im Übrigen auch das politische und das interkulturelle Lernen.

Nach Ansicht des VPOD fehlt in Abs. 1 ein Bekenntnis zu Nicht-Diskriminierung: „In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler *unabhängig von Geschlecht, sozialer Stellung, Behinderung, Religion oder sprachlicher und kultureller Herkunft* (...)“.

Der LCH merkt bei Abs. 2 an, dass ein valider Abschluss auf der Sekundarstufe I notwendige Voraussetzung für den anschliessenden Ausbildungsweg auf der Sekundarstufe II ist. Für den VPOD ist vor allem ein anerkannter Abschluss auf der Sekundarstufe II von zentraler Wichtigkeit. Damit das Konkordat als Koordinationserfolg gewertet werden kann, ist es für den LCH unabdingbar, dass in Abs. 2 (lit. a) die Fremdsprachenfolge zumindest sprachregional vereinheitlicht ist. Der VPOD ist der Ansicht, dass unter lit. a die Herkunftssprache fehlt, welche für viele Kinder nicht die lokale Standardsprache ist. Ausserdem ist der VPOD der Meinung, dass grundsätzlich alle Landessprachen angeboten werden müssen. Unter lit. d beantragt der LCH den Hinweis „(...) sowie auf das Verständnis von Kultur, Kunst und Technik“ und unter lit. e die Ergänzung „lebenslanges Bemühen um Gesundheit und Wohlbefinden“. Nach Ansicht des VPOD fehlt unter lit. e der Einbezug der Ernährung, laut S+E fehlt ergänzend „(...) und die Stärkung der Kinder zum Schutz von psychischen und physischen Misshandlungen“.

Abs. 3 soll gemäss SER, VSLCH und VPOD an den Anfang gestellt werden sowie darin das Wort „ausserdem“ gestrichen werden. Der LCH möchte in Abs. 3 klarstellen, dass die Hauptverantwortung in diesem Bereich bei den Eltern liegt und auch S+E will, dass Rechte und Pflichten der erziehungsberechtigten Personen klar definiert werden.

Der LCH sähe gerne einen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut: „Die Kantone schaffen geeignete Bedingungen für die Zielerreichung, namentlich durch die Ausbildung der Lehrpersonen für binnendifferenzierten, individualisierenden und integrierenden Unterricht sowie durch Betreuungsrelationen, welche auf die jeweilige sozio-kulturelle Zusammensetzung der Schülerschaft in den Klassen bzw. Schulen abgestimmt sind.“

Verschiedene

Um der wachsenden Mobilität der Bevölkerung zu begegnen, scheint SDK und PLV eine einheitliche Regelung im Bereich der Fremdsprachen wichtig. CP kann Art. 3 in der vorgeschlagenen Form nicht akzeptieren, weil er viel zu weit über die Verfassung hinausgeht. KBM regt an, zusätzlich die interkulturellen Kompetenzen und die Fähigkeit zur Kooperation zu nennen. trav.sui und WWF fordern unter anderem, dass der Bereich nachhaltige Entwicklung etwa in einem eigenen Absatz festgehalten wird. Für SBE und SUB kommt der aktuelle Wortlaut einer BNE-kompatiblen Formulierung schon recht nahe. SWISSMEM beanstandet, dass das Verständnis für Technik, die Bedeutung der Technik im Alltag sowie die mit ihr verbundenen Zusammenhänge völlig fehlen. Rhyth schlägt vor, die Rhythmik explizit im Fächerkanon aufzuführen und die Bereiche unter lit. d und lit. e durchlässig zu halten.

Fazit:

Viele Vorschläge beziehen sich auf alternative Formulierungen resp. ergänzende Anmerkungen oder gar neue Absätze (stärkere Gewichtung von Abs. 3, explizite Gleichwertigkeit der Bereiche in Abs. 2, anerkannter Abschluss auf der Sekundarstufe I / II). Artikel 3 entfacht insbesondere die Diskussion um die Fremdsprachenfolge.

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 4 Einschulung / Scolarisation

¹Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 30. Juni).

²Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

¹L'élève est scolarisé dès l'âge de 4 ans révolus (le jour de référence étant le 30 juin).

²Au cours de ses premières années de scolarité (enseignement préscolaire et primaire), l'enfant progresse sur la voie de la socialisation et se familiarise avec le travail scolaire, complétant et consolidant en particulier les apprentissages langagiers fondamentaux. Le temps nécessaire à l'enfant pour franchir cette première étape de la scolarité dépend de son développement intellectuel et de sa maturité affective; le cas échéant, l'enfant bénéficie de mesures de soutien spécifiques.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: AG, GE, GL, GR, SG, SH, VD.

AR, BL, LU, VS, ZG und ZH stimmen Art. 4 ausdrücklich zu.

FR schlägt als Stichtag den 31. August vor, SZ den 31. Juli. Es gibt auch den Vorschlag (JU), eine Zeitspanne zu definieren. TI will den 31. Dezember als Stichdatum beibehalten und schlägt deshalb vor, dass die EDK das Stichdatum auf den 30. September festlegen soll, von dem die Kantone jedoch berechtigt sind abzuweichen.

AI differenziert zwischen der Vorverlegung der Einschulung und dem Obligatorium des (neu) ersten Schuljahres, wobei Ersterem zugestimmt und Letzteres abgelehnt wird. OW lehnt eine obligatorische Einschulung ab dem 4. Altersjahr ebenfalls ab. SZ und UR möchten das erste Schuljahr freiwillig ausgestalten („Die Kantone ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern die Einschulung ab dem vollendeten 4. Altersjahr. Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten 5. Altersjahr.“); UR erwartet zumindest eine Rechtsgrundlage, die den spezifischen Gegebenheiten des Berggebietes (teilweise lange und gefährliche Schulwege) Rechnung trägt und für besondere lokale Situationen Ausnahmen ermöglicht („Die Kantone können in begründeten Einzelfällen das Einschulungsjahr um ein Jahr zurückverlegen“). BE wünscht eine Änderung dahingehend, dass je nach Entwicklungsstand des Kindes eine spätere Einschulung möglich ist: „Die Schülerinnen und Schüler werden *grundsätzlich* mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 30. Juni).“

Verschiedene Probleme bleiben noch zu klären: la dotation horaire en première année d'école enfantine sera-t-elle augmentée à hauteur de celle dispensée en deuxième année d'école enfantine (NE); l'ampleur de la scolarisation au degré 1 de la nouvelle école primaire (JU); la mise en oeuvre possible d'outils d'évaluation des élèves à ces premiers degrés (JU); Schulwegsicherheit und Schultransporte (LU); Beibehaltung der bisherigen kantonalen Kompetenz, auf Wunsch der Erziehungsberechtigten den Schuleintritt ihres Kindes um ein Jahr zurückzustellen (LU). Auf die Kostenfolgen wird verschiedentlich hingewiesen und darauf, dass die Lehrpersonen befähigt und entsprechend unterstützt werden müssen (AI, JU, LU).

Gemäss BS braucht es bezüglich der Organisationsform einen neuen Abs. 3, der eine Verpflichtung zur harmonisierten Gestaltung dieser Schulstufen beinhaltet. TG hingegen ist es besonders wichtig, dass die Anforderungen in Abs. 2 auch unter Beibehaltung des heutigen Kindergartens erfüllt werden können und auch AI findet es richtig, dass das Konkordat keine Vorgaben zur Organisationsform macht. BL und SO wünschen eine einheitliche Strukturierung des Schuleingangsbereiches nach Abschluss der Schulversuche.

BE ist es wichtig, dass die gewählte Struktur mit dem Modell der Westschweizer Schulvereinbarung übereinstimmt.

BS erachtet es als angebracht, den Kantonen in diesem Artikel eine Intensivierung der Frühförderung zu empfehlen und Abs. 1 deshalb folgendermassen zu ergänzen: „Die Schule soll sich mit anderen Partnern an der Förderung der Kinder vor dem Eintritt in den Kindergarten beteiligen.“

SO regt an, den letzten Teil in Abs. 2 („gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt“) ersatzlos zu streichen und ihn in Art. 5., Abs. 4 am Schluss einzubringen. UR erachtet diesen Satzteil als nicht notwendig, weil die „besonderen Massnahmen“ Teil der Interkantonalen Vereinbarung über das sonderpädagogische Angebot sein sollen.

Gemäss LU sollen der Titel „Einschulung“ durch „Schuleintritt“ ersetzt werden sowie folgende Änderungen im Wortlaut von Abs. 2 vorgenommen werden: „Während der ersten Schuljahre *entwickelt* das Kind die Grundlagen der Sozialkompetenz *weiter und erwirbt* schrittweise Kompetenzen der schulischen Arbeitsweise. (...) ist abhängig von seiner intellektuellen *und emotionalen* Entwicklung (:...). Es wird ausserdem darauf hingewiesen, dass – wenn die schulische Bildung mit dem Schuleintritt beginnt – der Begriff „Vorschule“ in diesem Kontext falsch ist.

Verbände

Der VPOD fordert in Art. 4 einen Abschnitt zum Thema integrative Schule und in Abs. 2 die Präzisierung, dass die sprachlichen Grundlagen in der Erst- und Schulsprache zu vervollständigen und konsolidieren sind. LCH und S+E weisen darauf hin, dass Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten zu definieren und die Rahmenbedingungen für den Schulweg anzupassen sind. Der LCH fordert auch, dass diese Eingangsstufe mit zusätzlichen personellen und räumlichen Ressourcen für den Umgang mit Heterogenität ausgestattet wird; eine Grundausbildung für Lehrpersonen, welche nur eine eingeschränkte Einsatzberechtigung für die Unterstufe der Primarschule verleiht, sei abzulehnen. FAPERT hat verschiedene Fragen, darunter formation des enseignants, horaires, types d'évaluation des élèves. Nach Meinung von S+E und FAPERT ist eine einheitliche Lösung für die Eingangsstufe anzustreben.

Verschiedene

IKW-Z, ARSS, SDK, KGV, trav.sui, VSP, SBV, SAGV und SWISSMEM befürworten eine Einschulung (spätestens) mit dem vollendeten vierten Lebensjahr. SBV, KGV und SGV wollen, dass eine der drei Varianten Kindergarten / Grundstufe / Basisstufe festgelegt wird. Demgegenüber begrüssen ARSS und VSP die Möglichkeit der Beibehaltung des Kindergartens. Für die Formulierung in Abs. 2 macht trav.sui folgenden Vorschlag: „ (...) abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung, emotionalen Reife *und sprachlichen Kompetenzen*. *Bei Schwierigkeiten in diesen Bereichen besteht Anspruch auf besondere Unterstützungsmassnahmen durch Fachpersonen.*“ Laut KBM soll verdeutlicht werden, dass die individuelle und flexible Förderung der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich in den Regelstrukturen zu geschehen hat.

Fazit:

AI, OW, SZ und UR lehnen das Obligatorium für das (neu) erste Schuljahr ab und FR, JU, SZ und TI beantragen ein anderes Stichdatum. In Bezug auf die frühere Einschulung bestehen vielerorts noch mehrere offene Fragen (formation des enseignants, types d'évaluation des élèves, Schulwegsicherheit). Artikel 4 (und 5) regt insbesondere die Diskussion um die Vereinheitlichung der Strukturierung des Schuleingangsbereiches an.

Art. 5 Dauer der Schulstufe / Durée des degrés scolaires

¹Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

²Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt für den Bereich der Berufsbildung nach dem 11. Schuljahr, für die gymnasialen Maturitätsschulen in der Regel nach dem 10. Schuljahr. Für die übrigen Bereiche entscheidet der Kanton, ob der Übergang nach dem 10. oder 11. Schuljahr erfolgt.

⁴Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

¹Le degré primaire, école enfantine ou cycle élémentaire inclus, dure huit ans.

²Le degré secondaire I succède au degré primaire et dure en règle générale trois ans.

³Le passage au degré secondaire II s'effectue après la 11^e année de scolarité pour le secteur de la formation professionnelle et, en règle générale, après la 10^e année pour les écoles de maturité. Dans les autres secteurs, le canton décide si le passage est consécutif à la 10^e ou à la 11^e année.

⁴Le temps nécessaire, à titre individuel, pour parcourir les différents degrés de la scolarité dépend du développement personnel de chaque élève.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: FR, GL, NE, SG, SH, VD, ZH.

AR, NW und ZG stimmen Art. 5 ausdrücklich zu.

SZ und OW lehnen die Forderung nach elf obligatorischen Schuljahren ab und plädieren für eine Einschulung ab dem 4. Altersjahr auf freiwilliger Basis. TI kündigt an, dem Konkordat nur dann zustimmen zu können, wenn die aktuelle Struktur der Tessiner Schulorganisation besser berücksichtigt wird.

Zu Gunsten der begrifflichen Klarheit schlägt NW vor, nicht mehr von Stufen, sondern von Schulen zu sprechen. LU merkt an, dass in Art. 5 die Systemebene (Abs. 1,2 und 3) und die Individualebene (Abs. 4) vermischt sind und schlägt vor, dass Abs. 1 neu lautet „Die Zielerreichung der Primarstufe ist grundsätzlich auf acht Jahre ausgerichtet“ (Streichung des in diesem Kontext falschen Wortes Vorschule, denn die schulische Vorbildung beginnt mit dem Schuleintritt) und dass Art. 2 neu lautet „Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an. Die Zielerreichung ist grundsätzlich auf drei Jahre ausgerichtet.“ Gemäss LU sollte die individuelle Bildungszeit in einem separaten Artikel geregelt werden.

Absatz 1

AI sieht keine Möglichkeit, die Forderung nach einer achtjährigen selektionsfreien Eingangs- und Primarschulzeit in absehbarer Zeit umzusetzen. Aus der Sicht von BL stellt der Umstand, dass das (neu) 8. Schuljahr nicht der Primarstufe zugeteilt ist, keine Mobilitätsbarrieren dar. TG fordert, dass der Kindergarten hier explizit erwähnt wird und auch UR erachtet es als richtig, dass die Formulierung Raum lässt für kantonale Modelle.

Absatz 2

Gemäss BS soll in Abs. 2 der Passus „in der Regel“ gestrichen werden. Dass vergleichbare Abschlüsse der obligatorischen Schule geschaffen werden, fordert BL.

Absatz 3

Viele Kantone sehen Optimierungsbedarf beim Übergang Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II (AG, BL, BS, GR, SO). AG schlägt hier vor, den Übertrittszeitpunkt in das Gymnasium auf das (neu) 10. Schuljahr festzusetzen und entsprechend den Passus „in der Regel“ zu streichen. Auch nach Ansicht von BL muss eine gesamtschweizerisch koordinierte Lösung zum Übergang zwischen der obligatorischen Schule und der postobligatorischen Maturitätsschule angestrebt werden, wie BS und JU hält man es für sinnvoll, wenn der Übertrittszeitpunkt mit demjenigen in die Berufsbildung übereinstimmt. BS schlägt folgende Neufassung vor: „Der Übertritt in die Sekundarstufe II erfolgt für Berufsbildung und

Allgemeinbildung gleichzeitig, die Maturität wird stufenübergreifend an der Sekundarstufe I und am Gymnasium vorbereitet. Am Ende der obligatorischen Schule erwerben alle Schülerinnen und Schüler einen von allen Kantonen anerkannten Abschluss.“

LU geht davon aus, dass die Führung von sechsjährigen Gymnasien durch die vorgeschlagene Strukturierung nicht in Frage gestellt ist. VS stimmt dem Artikel insbesondere deswegen zu, car il laisse la liberté de choix aux cantons quant au moment de la transition vers les écoles de maturité et les écoles non professionnelles.

GE ist der Meinung, dass Abs. 3 zum heutigen Zeitpunkt nicht in das Konkordat aufgenommen und die Ergebnisse zu diesem Übergang abgewartet werden sollen.

AG und SO fragen, welches die „übrigen Bereiche“ sind und fordern, dass sie vom Konkordat benannt werden.

Absatz 4

UR macht darauf aufmerksam, dass das schnellere Durchlaufen einzelner Schulstufen nicht dazu führen darf, dass am Ende der obligatorischen Schulzeit aus entwicklungspsychologischen Gründen als Folgeproblem eine Zunahme der Brückenangebote resultiert (schulische Leistung vs. Stand der persönlichen Entwicklung). Auch JU gibt zu Bedenken, dass das flexible Durchlaufen der Schulstufen klar geregelt sein muss. SO regt an, dass folgender (Teil-) Satz in Art. 4, Abs. 2 gestrichen und hier in Abs. 4 eingefügt wird: „Gegebenenfalls werden die Schülerinnen und Schüler durch besondere Massnahmen unterstützt.“ VS hingegen warnt bereits beim vorgeschlagenen Wortlaut davor, dass es schwierig sein wird, allen Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden. LU schlägt vor, die Umschreibung „Zeit für das Durchlaufen“ zu ersetzen mit „Zeit für das Absolvieren“.

Verbände

Der LCH beantragt, auch in Abs. 1 die Formel „in der Regel“ einzubauen und verleiht damit seinem Vorbehalt gegenüber der Änderung gewachsener Schulstrukturen Ausdruck. Der VPOD macht folgenden Formulierungsvorschlag: „Die Schulzeit dauert 11 Jahre. Eine Differenzierung findet so spät wie möglich statt, keinesfalls vor dem Ende des 8. Schuljahrs.“ Der SER fordert, dass der Übergang in die Sekundarstufe II in allen Fällen nach dem 11. Schuljahr erfolgt. Gemäss VSLCH soll der letzte Teil von Art. 4 Abs. 2 („gegebenenfalls (...) zusätzlich unterstützt“) hier in Art. 5 unter Abs. 4 eingefügt werden. S+E ist es wichtig, dass die gymnasiale Vorbildung auf der Sekundarstufe I für Kantone mit Langzeitgymnasium beibehalten werden kann. Nach Ansicht von FAPERT gehört das Thema Übertritt in die Sekundarstufe II nicht in das vorliegende Konkordat.

Verschiedene

SBV, SAGV und trav.sui wollen eine einheitliche Lösung auch auf der Sekundarstufe I und appellieren an die Gleichwertigkeit von beruflicher und gymnasialer Ausbildung. trav.sui schlägt gar einen neuen Abs. 5 vor: „Auf der Sekundarstufe I existieren maximal zwei Schultypen, die sich im Anspruchsniveau unterscheiden. Es besteht Durchlässigkeit zwischen den beiden Schultypen. Für die Jugendlichen im unteren Anspruchsniveau werden Unterstützungsmassnahmen vorgesehen.“ Mit Verweis auf den entsprechenden Artikel im MAR fordern die Interessenvertreter der Gymnasien (VSG, KSGR und KLGR), dass die gymnasiale Ausbildung in einem mindestens vierjährigen Lehrgang erfolgt; auch eine gymnasiale Vorbildung auf der Sekundarstufe I resp. ein ungebrochener Lehrgang (Langzeitgymnasium) soll möglich bleiben. Der VSG macht darauf aufmerksam, dass in Abs. 3 das Adjektiv „gymnasial“ gestrichen werden müsste, damit auch Handelsschulen in diese Regelung mit einbezogen werden können. Auch die USO ist der Ansicht, dass alle Schülerinnen und Schüler, die eine weiterführende Schule besuchen, die Volksschule nach Abschluss der (neu) zehnten Klasse verlassen sollen. Die SDK plädiert dafür, die Flexibilisierung und Ausgestaltung des künftigen elften Schuljahres auf alle möglichen Bildungsgänge der Sekundarstufe II auszurichten.

Fazit:

An verschiedenen Orten (AI, BL, OW, SZ, TI und LCH) besteht ein mehr oder weniger grosses Unbehagen gegenüber der Änderung gewachsener Schulstrukturen, obwohl man darin keine bedeutende Mobilitätsbarriere sieht. Deutlich zum Ausdruck kommt, dass beim Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II Optimierungsbedarf besteht, die Lösungsvorschläge stehen einander jedoch zuweilen diametral gegenüber.

Art. 6 Gestaltung des Schulalltags / Aménagement de la journée scolaire

¹Der Unterricht wird vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

¹L'organisation du temps scolaire privilégie la formule des horaires blocs.

²Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen.

²Il existe une offre appropriée de structures de jour.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: GE, NW, SG, SH.

AR, BE, OW und TI unterstützen die Ausführungen zur Gestaltung des Schulalltags ausdrücklich. GR hat darüber hinaus folgenden Antrag formuliert: Der Schulalltag ist folgendermassen auszugestalten, dass bei zunehmender Integration auf die Bedürfnisse aller Kinder, einschliesslich der Kinder mit Beeinträchtigungen, Rücksicht genommen werden kann.

AI lehnt Art. 6 ab, da es sich dabei um einen unberechtigten Eingriff in die Restkompetenz der Kantone handle. FR und SZ sind der Meinung, dass das Thema der Tagesstrukturen (Abs. 2) nicht in eine interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule gehört. JU will den Artikel vielmehr als Absichtserklärung denn als Weisung zu verstehen wissen. Auch NE regt an, die Gestaltung des Schultags von lokalen Bedingungen abhängig zu machen. UR betont, dass die gewählten Formulierungen „vorzugsweise“ in Abs. 1 sowie „bedarfsgerecht“ in Abs. 2 ermöglichen, die lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse zu berücksichtigen. VS hingegen wäre eine weniger verpflichtende Formulierung lieber und sieht die Verpflichtung primär bei den Familien.

BL erachtet es demgegenüber als förderlich für die Harmonisierung des Bildungswesens, wenn die Unterschiede in Angebot und Konzeption der Tagesstrukturen nicht zu gross sind und wünscht daher folgende Präzisierung:

¹Die Tagesstrukturen dienen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und unterstützen die Schule bei der sozialen Integration, der Vermittlung von Basiskompetenzen und der Begabungs- und Begabtenförderung.

²Die Schulträger stellen für die Schülerinnen und Schüler während der Schulwochen und während der Schulferien eine freiwillige Betreuung tagsüber samt Mittagsverpflegung bereit.

³Vormittagsunterricht wird in Blockzeiten erteilt.

VD berichtet, dass der Begriff „horaires blocs“ zu Missverständnissen geführt hat und wünscht sich eine Präzisierung. Gemäss LU soll der Titel „Gestaltung des Schultags“ durch „Organisation des Schultags“ ersetzt werden.

Absatz 1

Mehrere Deutschschweizer Kantone (AG, BS, LU, SO, ZG und ZH) fordern die Streichung des Wortes „vorzugsweise“ in Abs. 1.

TG und ZG möchten die Anforderung, Blockzeiten einzurichten, auf den Primarschulbereich beschränken.

Absatz 2

SO sieht den Auf- und Ausbau von Tagesstrukturen als unbestritten. BS fordert überdies, dass in Abs. 2 der *Anspruch der Familien* auf bedarfsgerechte Tagesstrukturen verankert wird. Im Gegensatz dazu ist ZG der Ansicht, dass Tagesstrukturen kein Thema der Harmonisierung sind und Abs. 2 deshalb zu streichen sei.

Des Weiteren ist darauf hingewiesen worden, dass es wichtig ist, die finanziellen Verantwortungsbereiche der Trägerschaften klar zu regeln. GL wüsste Abs. 2 gerne folgendermassen ergänzt: „Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen, welches jedoch nicht zwingend zum unentgeltlich zu gewährleistenden, obligatorischen Angebot gehört.“ Auch LU und UR sind der Meinung, dass das Benützen von schulergänzenden Betreuungsangeboten freiwillig und kostenpflichtig sein muss. ZG beantragt aus diesen Gründen die Streichung von Abs. 2.

Verbände

LCH, VSLCH und FAPERT unterstützen Art. 6. Der LCH versteht die Tagesstrukturen als freiwilliges, erschwingliches Angebot, das die Unterschiede in der schulischen Präsenzzeit je nach Alter der Kinder auszugleichen vermag. Der SER unterstützt ein Angebot an Tagesstrukturen, ist hingegen den Blockzeiten gegenüber eher skeptisch eingestellt. S+E sowie VPOD fordern in Abs. 1 die Streichung des Wortes „vorzugsweise“ und in Abs. 2 den Einbezug von „Tagesschulen“.

Verschiedene

Fast alle weiteren Vernehmlassungsteilnehmer begrünnen die Einführung von Blockzeiten mit dem damit verbundenen bedarfsgerechten Angebot an Tagesstrukturen (trav.sui, KGV, SWISSMEM, SGV, Rhyth, SBV, USO, PLV), weisen auf deren Notwendigkeit hin und fordern kostengünstige Angebote. CP hingegen hält Art. 6 für überflüssig.

Fazit:

Für AI, FR, JU, NE, SZ und VS ist fraglich, ob Artikel 6 tatsächlich in das vorliegende Konkordat gehört; in der Regel aber wird der als zeitgemäss erachtete Vorschlag sehr begrüsst. Eine baldige Klärung der Finanzierung wird gefordert.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Art. 7 Bildungsstandards / Standards de formation

¹Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

²Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- b. Standards, welche inhaltliche Kriterien oder Kriterien für die Umsetzung festlegen.

³Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970¹.

⁴Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens zwei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

⁵Die EDK und die EDK-Regionalkonferenzen verständigen sich fallweise über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der festgelegten Bildungsstandards.

¹Aux fins d'harmoniser les objectifs de l'enseignement dans l'ensemble du pays sont établis des standards nationaux de formation.

²Ces standards de formation peuvent être de deux ordres, à savoir:

- a. des standards de performance fondés, par domaine disciplinaire, sur un cadre de référence incluant des niveaux de compétence;
- b. des standards déterminant certains critères en matière de contenu ou de réalisation.

³Les standards nationaux de formation sont construits et validés scientifiquement sous la responsabilité de la CDIP. Ils doivent faire l'objet d'une consultation au sens de l'art. 3 du concordat sur la coordination scolaire du 29 octobre 1970¹.

⁴Ils sont adoptés par l'Assemblée plénière de la CDIP à la majorité des deux tiers de ses membres, parmi lesquels doivent figurer au moins deux cantons à majorité linguistique non germanophone. Ils sont révisés par les cantons concordataires selon une procédure analogue.

⁵La CDIP et ses conférences régionales se concertent au cas par cas pour développer des tests de référence sur la base des standards de formation ainsi fixés.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: BS, FR, GE, GL, SG, SH, ZH, FAPERT

JU und ZG stimmen Art. 7 explizit zu. LU unterstützt das Vorhaben unter dem Vorbehalt, dass messbare Fachkompetenzen gegenüber schlechter messbaren, aber genau so wichtigen Kompetenzen wie z.B. Sozial- und Selbstkompetenzen nicht aufgewertet werden. Laut SO ist anzustreben, auch für die geisteswissenschaftlichen und musischen Fächer sowie für Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen Standards zu erstellen. Nach Ansicht von SZ hingegen sind die minimalen Bildungsstandards vorerst nur in den Fächern Sprachen, Mathematik und im Bereich Mensch und Umwelt festzulegen. In OW bestehen noch offene Fragen, insbesondere hinsichtlich der akzeptierten Abweichungen und bezüglich des Zusammenhangs mit Fördermassnahmen. TG fordert, dass die Bildungsstandards so entwickelt werden, dass sie für Lehrpersonen, Eltern und Behörden transparent und nachvollziehbar sind.

Für BE ist nicht klar zu erkennen, welche Ziele die Bildungsstandards verfolgen und regt an, zwischen Systembeobachtung, Schul- und Unterrichtsevaluation sowie Schülerinnen- und Schülerevaluation zu unterscheiden.

Gemäss BL und UR sollen die Bildungsstandards mit den verschiedenen Abschlüssen der Sekundarstufe I koordiniert werden. Darüber hinaus meint BL, dass die Standards für den Fremdsprachenunterricht zusammen mit der Sprachenfolge festgelegt werden müssen.

¹ Erlasssammlung EDK Ziffer 1.1.

¹ Recueil des bases légales de la CDIP, ch. 1.1.

AR ist es ein Anliegen, dass Fachpersonen aus der Praxis sowie Organisationen der Arbeitswelt in die Erarbeitung der Bildungsstandards mit einbezogen werden. Auch BE und LU hoffen, dass sich durch den Einbezug weiterführender Schulen und Organisationen Eintrittstests erübrigen werden. VS ist der Meinung, dass auch die PH's konsultiert werden sollten.

Oft wird das Bedenken geäussert, dass eine Flut von Tests den regulären Unterricht und Lernfluss beeinträchtigen oder erschweren könnte (AI, GR). AI weist darauf hin, dass der am Ende der Schulzeit vorgesehene Test weder für die Förderung noch für die Stellensuche eingesetzt werden kann und deshalb im (neu) 10. Schuljahr weitere Tests zum Einsatz gelangen werden.

UR deutet an, dass die Formulierung der Bildungsstandards und das Erarbeiten der notwendigen Referenztests mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden sein wird. AR fordert detaillierte Informationen zu den Kostenfolgen spätestens zum Zeitpunkt der Ratifizierung, auch NE will wissen, welche Kosten zu Lasten der Kantone gehen werden.

Absatz 1

Damit die Bildungsstandards Wirkung erzielen können, regt AG in Abs. 1 folgende Ergänzung an: „Für die Umsetzung der Bildungsstandards werden praktikable Diagnoseinstrumente zur Verfügung gestellt. Für die Lehrpersonen ist der Einsatz eines dieser Instrumente pro Fachbereich Pflicht.“

Absatz 2

BE fordert eine klarere Formulierung.

b. Aus Sicht von NW ist die Definition der Qualitätsstandards sehr vage und mit grossen Fragezeichen behaftet. LU regt folgende Präzisierung an: „Für die Standards sollen inhaltliche Kriterien und Kriterien für die Umsetzung festgelegt werden.“

Absatz 4

SZ, TG und ZG weisen insbesondere auf die Wichtigkeit von Abs. 4 hin. VD warnt jedoch davor, dass mit dem vorgeschlagenen Wortlaut die Möglichkeit besteht, qu'une majorité des cantons latins puisse être contrainte d'adopter des standards contre son gré, notamment en ce qui l'enseignement des langues und schlägt deshalb vor, dass für die Verabschiedung jeweils mindestens vier Mitglieder einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten müssen.

Absatz 5

Nach Meinung von SO sollte in Abs. 5 deutlicher zum Ausdruck kommen, dass die Referenztests nicht primär der Erstellung von Ranglisten dienen, sondern Lehrenden und Lernenden als Diagnoseinstrumente für die individuelle Förderung zur Verfügung stehen.

Verbände

Art. 7 wird vom VSLCH ausdrücklich unterstützt. S+E möchte für die Validierung (Abs. 3) nebst weiteren Kreisen auch angehört werden. Der LCH formuliert bestimmte Ansprüche an die Entwicklung und Umsetzung der Bildungsstandards, u.a. die Ausweitung der Entwicklung von Kompetenzmodellen und Standards auf alle anderen Fachbereiche sowie überfachliche Kompetenzen. Der VPOD ist gegenüber Bildungsstandards äusserst skeptisch; da Standards nur sinnvoll seien, wenn sie in Fördermassnahmen für die Getesteten münden, müssen einerseits Diagnoseinstrumente für die Lehrpersonen und andererseits Ressourcen zur Verfügung stehen. Da der Nutzen der Bildungsstandards in Bezug auf die aktuellen Probleme der Schule noch nicht geklärt seien, empfiehlt der VPOD zunächst nur ein Fach auszuarbeiten, umzusetzen und zu evaluieren. Il doit être clairement admis que les standards sont destinés à évaluer les systèmes, les établissements, mais en aucun cas l'efficacité des enseignants, fordert SER.

Verschiedene

KSGR, KLGR und stimmen Art. 7 nur unter der Voraussetzung zu, dass keine Nivellierung nach unten erfolgt. Die Festlegung der Leistungsstandards in den Schulen der obligatorischen Schulzeit ist für die abnehmende Bildungsstufe von grosser Bedeutung, entsprechend fordern KSGR, KLGR, VSG, KGV, SDK und SGV in die Definition der Bildungsstandards mit einbezogen zu werden. KBM weist darauf hin, dass Mindeststandards in der Unterrichtssprache berücksichtigen müssen, dass diese für viele Schülerinnen und Schüler die Zweitsprache ist. USO und Rhyth wehren sich dagegen, dass Standards nur für die Kernfächer vorgesehen sind, dies stehe im Widerspruch zu den in Art. 3 verankerten ganzheitlichen Zielen. Der PLV meint, dass Bildungsstandards als Instrument für Qualitätssicherung und Unterrichtsentwicklung einem breiten Bedürfnis der Primarlehrerschaft entspreche – solange diese nicht einer falsch verstandenen Qualifizierung der Lehrpersonen dienen. trav.sui schlagen für Abs. 5 folgende Ergänzung vor: „Individuelle Standortbestimmungen auf der Grundlage dieser Referenztests dürfen nicht zu Selektionszwecken verwendet werden. Hingegen können sie zur Festlegung von Unterstützungsmassnahmen dienen.“ Dass der Förderzweck klar benannt werden muss, fordert auch KBM und erachtet es zudem als notwendig, dass Diagnoseinstrumente für die Lehrpersonen entwickelt werden. KBM regt des Weiteren an, auch Standards zur Leistungsfähigkeit und zur Chancengleichheit der Bildungssysteme, Prozessstandards für gute Schulen und für guten Unterricht sowie Standards zu den Rahmenbedingungen für Schulen zu erwähnen. VSP und ARSS erachten Tests für den Bereich der Eingangs- und Primarstufe als pädagogisch kontraproduktiv und befürworten lediglich die Einführung von Bildungsstandards beim Abschluss der obligatorischen Schule.

Fazit:

Bezüglich der Festlegung nationaler Bildungsstandards gibt es keine grundsätzlichen Einwände. Befürchtet wird etwa eine Bevorzugung der Kernfächer oder fehlende Diagnoseinstrumente und Ressourcen für Fördermassnahmen. Viele Interessenvertretungen wünschen in die Definition der Bildungsstandards einbezogen zu werden.

Art. 8 Lehrpläne und Lehrmittel / Plans d'études et moyens d'enseignement

Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen durch die EDK-Regionalkonferenzen auf der sprachregionalen Ebene.

L'harmonisation des plans d'études et la coordination des moyens d'enseignement sont assurées au niveau des régions linguistiques par les conférences régionales de la CDIP.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: AG, AI, BS, FR, GE, GL, NE, SG, SH, SO, TG, TI, VD, ZH, FAPERT.

OW und ZG begrüßen sowohl eine sprachregionale Harmonisierung der Lehrpläne als auch die Koordination der Lehrmittel. BL und JU sind ebenfalls einverstanden und wollen sich an der Entwicklung des Lehrplans der jeweiligen Sprachregion beteiligen. LU wünscht sich gar verbindlichere Vorgaben. AR beurteilt die Bedeutung der Lehrmittel für den Unterricht als so hoch, dass sich die Harmonisierung in diesem Bereich nicht auf eine unverbindliche Koordination beschränken soll.

VS erwartet im Bereich der Lehrpläne explizit einen gewissen Spielraum. NW, SZ und UR unterstützen die Harmonisierung der Lehrpläne, bewerten jedoch die angestrebte Koordination im Bereich der Lehrmittel zurückhaltender.

BE und GR beantragen, die Interkantonale Lehrmittelzentrale bei der Erfüllung von Art. 8 als vollwertige Partnerin in die Koordinationsbemühungen einzubeziehen.

BE befürchtet, dass bei der sprachregionalen Lehrplanentwicklung die musischen Bereiche vernachlässigt werden könnten.

Verbände

Der SER und der VSLCH begrüßen Art. 8 sehr. S+E wünscht eine Ergänzung dahingehend, dass Eltern in geeigneter Form über die Lerninhalte informiert werden sollen. Der LCH beantragt, dass in der Einleitung erwähnt wird, dass Lehrpläne, Lehrmittel, Bildungsstandards und diagnostische Instrumente künftig kohärent aufeinander abgestimmt werden müssen. Der VPOD schlägt einen neuen Absatz vor, der einen Bezug zu Art. 8 des Sonderschul-Konkordates (die Angebote der Sonderpädagogik orientieren sich an den Lehrplänen der Regelschule) herstellt: „Die Lehrpläne der Regelschule beziehen ganzheitliche, integrative Förder- und Stützangebote der Sonderpädagogik ein.“

Verschiedene

USO, SBV, PLV, SGV und SWISSMEM befürworten die Harmonisierung der Lehrmittel und Lehrpläne ausdrücklich. Ryth hebt hervor, dass die Lehrpläne der Regelschule ganzheitliche, integrative Förder- und Stützangebote der Sonderpädagogik einbeziehen müssen. ARSS und VSP schlagen vor, die Harmonisierung der Lehrpläne auf einen gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan auszurichten, der Entwicklungsverläufe während der obligatorischen Schule aufzeigt und Hinweise für eine alters- und entwicklungspsychologischen Gestaltung des Unterrichts vermittelt. Ausserdem sei ein möglichst vielfältiges Angebot an Lehrmitteln wünschenswert. Der VSG bestätigt die Wichtigkeit der Wahlfreiheit der Lehrerinnen und Lehrer hinsichtlich der Lehrmittel.

Fazit:

Für die meisten bedeutet die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel à la fois une évidence et une nécessité.

Art. 9 Portfolios / Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Les cantons concordataires veillent à ce que les élèves puissent attester de leurs connaissances et compétences au moyen des portfolios nationaux ou internationaux recommandés par la CDIP.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: AI, AR, BS, FR, GE, GL, SG, SH, TI, VD, ZH.

OW und ZG stimmen Art. 9 zu. BL regt an, das Portfolio als Teil des Abschlussverfahrens zu konzipieren. Laut VS sollen die Portfolios bei entsprechender, objektiver Konzipierung für alle Schüler obligatorisch sein.

GR, NW und UR lehnen eine verpflichtende, flächendeckende Einführung der Portfolios eher ab und für AG ist es zwingend, dass die Kantone resp. die Lehrpersonen selber entscheiden können, ob sie das Portfolio als mögliches Instrument zur Umsetzung von Bildungsstandards einsetzen wollen oder nicht. GR schlägt folgende Formulierung vor: „Die EDK sorgt bei sachlicher Gegebenheit dafür, dass den Vereinbarungskantonen nationale oder internationale Portfolios für die Dokumentation von Wissen und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler als Lehrmittel zur Verfügung stehen. Dabei ist auch den Interessen der Kinder mit Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen.“

Bedenken bezüglich der generellen Einführung von Portfolios (JU, LU, NE, SO, SZ, TG, UR) beziehen sich auf den damit verbundenen Aufwand (inkl. Weiterbildung der Lehrpersonen). TG und SZ lehnen Portfoliolösungen ab, SZ nicht nur aus Gründen des Aufwandes, sondern

auch weil die Inhalte eines Portfolios über den Leistungsstandard eines Schülers nicht wirklich Auskunft geben können und die Leistungsbeurteilung über das Zeugnis aber dennoch in Frage stellen würden.

Gemäss LU soll der Titel „Portfolios“ durch „Portfolios für Lernende“ ersetzt werden. BE kann nicht nachvollziehen, warum die Portfolios im Kommentar als Lehrmittel und nicht als Diagnoseinstrumente bezeichnet werden.

Verbände

LCH, SER und VSLCH begrünnen die Einführung von verbindlichen Portfolios. LCH, SER und VPOD weisen aber auch darauf hin, dass dem Mehraufwand durch die Portfolio-Arbeit Rechnung getragen werden muss. FAPERT macht darauf aufmerksam, dass die Lehrpersonen für die Anwendung dieser Instrumente geschult werden müssen. Für S+E ist wichtig, dass der Einfluss auf die heute bestehende Beurteilungskultur für alle Beteiligten (auch Erziehungsberechtigte) ersichtlich ist.

Verschiedene

KGV, SBV und USO begrünnen den Einsatz von Portfolios. KGV und SWISSMEM glauben, dass der Übergang in die Sekundarstufe II mit optimal zusammengestellten Portfolios besser gelingen würde. KGV, SGV und SWISSMEM würden es bevorzugen, wenn die EDK die Portfolios nicht nur empfiehlt, sondern wenn die einheitliche Verwendung gewährleistet wäre. Der VSG bezweifelt, dass Portfolios die Qualifikations- und Selektionsfrage befriedigend zu lösen vermögen und gibt zu Bedenken, dass die in Portfolios kommentierten Leistungen von Charakterstärke und Selbstbewusstsein sowie von den in Privatkursen verbesserten Leistungen abhängen. Nach Ansicht von CP hingegen geht das vorgesehene Instrument weit über die Aufgaben der obligatorischen Schule hinaus. Nach Meinung des PLV muss der Einsatz von Portfolios wissenschaftlich begleitet und die Handhabung des neuen Instrumentes sorgfältig eingeführt werden.

Fazit:

Die Einführung von Portfolios wird grundsätzlich begrüsst, hinsichtlich der verpflichtenden Einführung für alle Fächer sowie hinsichtlich des damit verbundenen Aufwands wird jedoch auch Skepsis geäussert (Weiterbildung der Lehrpersonen, Mehraufwand für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen).

Art. 10 Bildungsmonitoring / Monitoring du système d'éducation

¹In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970² beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

²Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards ist ein Teil davon.

¹En application de l'art. 4 du concordat sur la coordination scolaire du 29 octobre 1970², les cantons concordataires participent avec la Confédération à un monitoring systématique, continu et scientifiquement étayé de l'ensemble du système suisse d'éducation.

²Les développements et les performances de l'école obligatoire sont régulièrement évalués dans le cadre de ce monitoring. La vérification de l'atteinte des standards nationaux de formation fait partie de cette évaluation.

² Erlasssammlung EDK Ziff. 1.1.

² Recueil des bases légales de la CDIP, ch. 1.1.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: BE, BL, BS, FR, GE, GL, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TI, VD, ZH.

AR, LU, UR und ZG stimmen Art. 10 explizit zu. Auch SZ befürwortet die Überprüfung der Zielerreichung, weist aber darauf hin, dass systematische Leistungstests nur dann möglich sind, wenn ein einheitlicher Lehrplan vorgegeben ist.

Bezüglich dem Umgang mit dem Steuerungswissen bestehen noch Unsicherheiten. Die Aussagen aus dem Bildungsmonitoring müssen klar, verständlich, interpretierbar und nutzbringend dargestellt werden (GR, UR). JU warnt davor, dass mit dem Monitoring einzelne Lehrer oder Institutionen evaluiert werden könnten.

AI und GR fordern aus ökonomischen Gründen, dass das Monitoring auf ein Minimum reduziert wird. Auch VS legt Wert darauf, que ce monitoring n'alourdisse pas l'administratif au détriment de la formation elle-même. AR appelliert an den notwendigen Support durch die EDK und das BFS. UR fordert Klarheit bezüglich der Finanzierung des Bildungsmonitorings und dass sich der Bund in einem wesentlichen Umfang an den Kosten beteiligt.

LU erläutert, dass der verwendete Leistungsbegriff nebst intellektuellen Leistungen auch soziale, emotionale, musische und handwerkliche Bereiche umfassen muss.

AG beantragt, Art. 10 mit einem weiteren Abs. 3 zu ergänzen: „Die Vereinbarungskantone führen einen Volksschulabschluss ein und regeln das dazu erforderliche Anerkennungsverfahren.“

Absatz 1

TG beantragt, den Hinweis auf das Schulkonkordat von 1970 wegzulassen, weil sich mit ihm keine materielle Aussage verbindet.

Absatz 2

AG schlägt analog zu Art. 8 folgenden Wortlaut vor: „Die Harmonisierung von Leistungstests erfolgt durch die EDK-Regionalkonferenzen auf sprachregionaler Ebene.“ Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht nur die periodischen Referenztests, sondern auch alle anderen Arten von Schulleistungstests harmonisiert werden. LU ist der Meinung, dass im Rahmen der Qualitätssicherung auch die Meinungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten in einer institutionalisierten Form einbezogen werden müssen.

Verbände

Der LCH unterstützt den Wortlaut des Artikels, wendet sich aber gegen eine Überfrachtung der Schulen mit Tests, denen kein spürbarer Gegenwert gegenüber steht sowie gegen die Erstellung von Ranglisten. Auch FAPERT weist darauf hin, dass das Monitoring ne doit pas servir à l'évaluation des enseignants ou des établissements pris individuellement. Der SER äussert de sérieux doutes quant à la possibilité de sa mise en oeuvre et de solides craintes sur les dérives possibles d'un tel outil. Der VSLCH empfiehlt einen neuen Abs. 3: „Eine Rückmeldung der Resultate über die Schulleitung an die einzelnen Schulen ist zu gewährleisten.“ S+E ist es wichtig, dass die Meinungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern in einer institutionalisierten Form einbezogen werden. Einen Formulierungsvorschlag zu Abs. 2 macht der VPOD: „Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings *in anonymisierter Form (Stichprobenuntersuchungen, freiwillige Tests)* evaluiert. (...) *Die erhobenen Daten dürfen nicht für Rankings (von Schulen, LehrerInnen, SchülerInnen) benutzt werden.*“

Verschiedene

Die SBV weist darauf hin, dass auch die Lehrerinnen- und Lehrerbildung in das Monitoring einbezogen werden sollte und der VSG empfiehlt die Beteiligung von Lehrerinnen und Lehrern mit langjähriger Berufserfahrung an der Auswertung der statistischen Daten. Der SAGV würde beim Monitoring die Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt begrüssen. trav.sui möchte die Ziele hinsichtlich Gerechtigkeit und Chancengleichheit in Abs. 2

festlegen. Nach Meinung von ARSS und VSP ist erforderlich, dass neben den intellektuellen Leistungen auch andere Bereiche umfassend einbezogen werden. SWISSMEM empfiehlt, Kosten und Aufwand in einem verantwortbaren Rahmen zu halten. Der SGV erwartet, dass eine Koordination mit den geplanten Arbeiten des BFS stattfindet. Das BFS selbst formuliert einen ersten Vorschlag für die Generierung qualitativ hochstehender Daten.

Fazit:

Die Frage nach dem Umgang mit dem Steuerungskwissen steht im Vordergrund. Gewarnt wird vor einer Überhäufung der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen mit Tests und vor dem Erstellen von Ranglisten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 *Fristen / Délais d'exécution*

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens vier Jahre nach dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III. der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Les cantons concordataires s'engagent à établir les caractéristiques structurelles de la scolarité obligatoire telles que définies au chapitre III et à appliquer les standards de formation tels que définis à l'art. 7 dans un délai maximal de quatre ans après l'entrée en vigueur du présent accord.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: AI, AR, BE, FR, GE, GL, JU, LU, NW, SG, SH, TG, TI, VD, ZG, ZH, SER, VSLCH, VPOD, S+E, FAPERT.

UR ist mit der vorgeschlagenen Übergangsfrist von vier Jahren einverstanden.

Folgende Kantone verlangen eine Verlängerung der Übergangsfrist von vier auf sechs Jahre: AG, BS, SO und VS. Zuweilen wird dabei darauf hingewiesen, dass eine Frist von vier Jahren vor allem dann zu kurz ist, wenn strukturelle Veränderungen notwendig werden und dass dies wiederum den Beitritt der betreffenden Kantone gefährden könnte. So müsste etwa für OW die Frist (nur) dann auf sechs Jahre verlängert werden, wenn eine obligatorische Einschulung ab dem 4. Altersjahr mehrheitliche Zustimmung finden würde. Auch der LCH empfiehlt, die Umsetzung auf sechs Jahre zu erstrecken.

Gemäss GR muss bis zur Erfüllung der strukturellen Eckwerte der Vereinbarung und bis zur Anwendung der Bildungsstandards realistisch mit einer Zeitdauer von sechs Jahren gerechnet werden. BL erachtet es als richtig, dass mit der Frist nur die gesetzliche Festlegung der Eckwerte und nicht schon deren Realisierung konkretisiert wird und ist deshalb mit der Frist von vier Jahren einverstanden.

SZ bezweifelt, ob die vorgesehene Übergangsfrist genügt und NE schlägt eine Zeitspanne von mindestens vier bis maximal sechs Jahren vor.

Art. 12 *Beitritt / Adhésion*

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

L'adhésion à cet accord est déclarée auprès du Comité de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique.

Mit Ausnahme des VSLCH haben diesem Artikel alle Kantone und Verbände ohne Kommentar zugestimmt.

Der VSLCH fordert, diesen Artikel ersatzlos zu streichen. Der Verband wünscht eine gesamtschweizerische Lösung, was nicht gegeben sei, wenn sich nur bestimmte Vereinbarungskantone beteiligen.

Art. 13 Austritt / Dénonciation

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Toute dénonciation de cet accord doit être déclarée auprès du Comité de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique. Elle prend effet à la fin de la troisième année civile qui suit la dénonciation de l'accord.

Mit Ausnahme des VSLCH haben diesem Artikel alle Kantone und Verbände ohne Kommentar zugestimmt.

Der VSLCH fordert, diesen Artikel ersatzlos zu streichen. Der Verband wünscht eine gesamtschweizerische Lösung, was nicht gegeben sei, wenn sich nur bestimmte Vereinbarungskantone beteiligen.

Art. 14 Ausser-Kraft-Setzung von Artikel 2 des Schulkonkordats 1970 / Abrogation de l'art. 2 du concordat scolaire de 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausser-Kraft-Setzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970³.

L'Assemblée plénière de la CDIP décide de la date d'abrogation de l'art. 2 du concordat sur la coordination scolaire du 29 octobre 1970³.

Mit Ausnahme des VSLCH haben diesem Artikel alle Kantone und Verbände ohne Kommentar zugestimmt.

Der VSLCH fordert, diesen Artikel ersatzlos zu streichen. Der Verband wünscht eine gesamtschweizerische Lösung, was nicht gegeben sei, wenn sich nur bestimmte Vereinbarungskantone beteiligen.

Art. 15 In-Kraft-Treten / Entrée en vigueur

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

²Das In-Kraft-Treten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

¹Le Comité de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique fait entrer en vigueur le présent accord à partir du moment où dix cantons au moins y ont adhéré.

²L'entrée en vigueur de l'accord est communiquée à la Confédération.

Folgende Kantone und Verbände haben diesem Artikel ohne Kommentar zugestimmt: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NE, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH, SER, VSLCH, VPOD, S+E, FAPERT.

Mehrere Kantone schlagen vor, das Quorum für das In-Kraft-Treten zu erhöhen: gemäss UR, GR und SO soll die Vereinbarung dann in Kraft treten, wenn mindestens die Hälfte (13) aller Kantone beigetreten sind. NW ist der Meinung, dass mindestens 13 Deutschschweizer Kantone beitreten sollen und JU fordert, dass eine Mehrheit aller Kantone sowie eine ausreichende Anzahl Kantone pro Sprachregion das Abkommen ratifizieren müsse.

³ Erlassammlung der EDK Ziffer 1.1.

³ Recueil des bases légales de la CDIP, ch. 1.1.

Auch der LCH empfiehlt, die Schwelle für die Inkraftsetzung des Konkordats von zehn Kantonen auf eine qualifizierte Mehrheit heraufzusetzen.

Art. 16 Fürstentum Liechtenstein / Principauté du Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

La principauté du Liechtenstein peut également adhérer au présent accord. Elle jouit alors des mêmes droits et doit s'acquitter des mêmes devoirs que les cantons signataires.

Auf Artikel 16 bezieht sich keine der eingegangenen Stellungnahmen.

Weitere Kommentare / autres remarques

Von mehreren Kantonen (AG, BL, BS, NE, SO) wird eine sprachregional einheitliche Lösung in der Fremdsprachenreihenfolge gewünscht: „Die wichtigsten Mobilitätsbarrieren sollen nun beseitigt und nicht aufgrund unterschiedlicher Entscheide der Kantone neu geschaffen werden“ (BL). Auch LCH und VPOD fordern eine Lösung der Fremdsprachenfrage. BS plädiert aus Gründen des nationalen Zusammenhalts dafür, der zweiten Landessprache zeitlichen Vorrang zu gewähren.

Im Bereich der Gestaltung des Schuleingangs befürchtet BS in ähnlicher Weise wie bei der Fremdsprachenregelung den Aufbau neuer Barrieren, wenn im Konkordat auf eine Entscheidung verzichtet wird. Eine stärkere Koordination bezüglich der verschiedenen Organisationsmodelle für die Einschulung (Kindergarten, Grundstufe, Basisstufe) fordern auch AR, BL, SO, S+E und FAPERT. AR weist dabei darauf hin, dass die heute sehr unterschiedlichen Lehrdiplome für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe vor allem für die kleinen Kantone ohne eigene Pädagogische Hochschule Probleme verursachen.

Vertretungen der Arbeitgeber weisen darauf hin, dass man sich aufgrund der unterschiedlichen Schulsysteme sowie schlecht lesbarer Zeugnisse genötigt sah, die Leistungen der Schulabgänger selber zu messen (SGV, SWISSMEM). In diesem Zusammenhang fordern BL, BS sowie USO im Konkordat einen weiteren Artikel, der einen harmonisierten Volksschulabschluss gewährleistet.

Koordinationsbedarf wird auch auf der Sekundarstufe II geortet (SGV). AR hält es für möglich, dass auf der Sekundarstufe II Referenztests weitergeführt werden.

Verschiedentlich (BS, LU, VSLCH) wird die Ansicht geäußert, dass in einem zusätzlichen Artikel ausgesagt werden soll, dass die Volksschulen vor Ort durch eine professionelle Schulleitung geführt werden.

Mit Verweis auf die PISA-Ergebnisse stellen AG, BS und SO fest, dass die kantonalen Bildungssysteme im Umgang mit sozialer und kultureller Heterogenität Mängel aufweisen und schlagen deshalb vor, das Thema „Soziale Integration“ in die Liste der übergeordneten Ziele aufzunehmen. Vertretungen der Arbeitgeber sehen das zentrale Problem primär in fehlenden Sozialkompetenzen. Andere (VPOD, S+E, USO) bemängeln an Art. 3 die Priorisierung der so genannten Kernfächer.

LU, LCH, S+E und FAPERT wünschen sich, dass die Eltern besser einbezogen resp. deren Rechte und Pflichten im Konkordat erwähnt werden.

Zuweilen (VPOD, trav.sui) wird auch auf die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich verwiesen. Der VPOD schlägt vor, dass das HarmoS-Konkordat und das Sonderschul-Konkordat in einem zusammengefasst und Schnittstellen bereinigt werden.

24/13/2006/ak

Vernehmlassung HarmoS

Stellungnahmen der Kantone und Verbände – Übersicht

Art. 1	Zustimmung (ohne Kommentar)	ja (mit Kommentar)	eher ja (mit Kommentar)	eher nein (mit Kommentar)	nein (mit Kommentar)
Kanton	AI, BE, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, SG, SH, SO, TI, UR, VD	AG, AR, BL, BS, LU, OW, SZ, TG, VS, ZG, ZH			
Verband	VSLCH, S+E, FAPERT		LCH	SER	

Art. 2	Zustimmung (ohne Kommentar)	ja (mit Kommentar)	eher ja (mit Kommentar)	eher nein (mit Kommentar)	nein (mit Kommentar)
Kanton	BE, BS, FR, GE, GL, JU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZH	AG, AR, BL, GR, LU, OW, TI, VS, ZG		AI	
Verband	VSLCH, VPOD, FAPERT	LCH, SER	S+E		

Art. 3	Zustimmung (ohne Kommentar)	ja (mit Kommentar)	eher ja (mit Kommentar)	eher nein (mit Kommentar)	nein (mit Kommentar)
Kanton	GE, GL, SG, SH, VD, ZH	AI, AR, BL, LU, NW, OW, UR, VS	AG, BS, FR, GR, JU, NE, SO, SZ, TG, ZG	BE, TI	
Verband	FAPERT		LCH, SER, VSLCH, VPOD, S+E		

Art. 4	Zustimmung (ohne Kommentar)	ja (mit Kommentar)	eher ja (mit Kommentar)	eher nein (mit Kommentar)	nein (mit Kommentar)
Kanton	AG, GE, GL, GR, SG, SH, VD	AR, BL, LU, NW, VS, ZG, ZH	BE, BS, FR, JU, NE, SO, TG	AI, OW, SZ, UR, TI	
Verband			FAPERT, LCH, SER, VSLCH, VPOD, S+E		

Art. 5	Zustimmung (ohne Kommentar)	ja (mit Kommentar)	eher ja (mit Kommentar)	eher nein (mit Kommentar)	nein (mit Kommentar)
Kanton	FR, GL, NE, SG, SH, VD, ZH	AR, NW, ZG	AG, BE, BL, BS, GR, LU, OW, SO, TG, UR, VS	AI, GE, JU, SZ	TI
Verband			LCH, SER, VSLCH, VPOD, S+E	FAPERT	

Art. 6	Zustimmung (ohne Kommentar)	ja (mit Kommentar)	eher ja (mit Kommentar)	eher nein (mit Kommentar)	nein (mit Kommentar)
Kanton	GE, NW, SG, SH	BE, AR, GR, OW, TI	AG, BL, BS, GL, JU, LU, NE, SO, TG, UR, VD, ZG, ZH	FR, SZ, VS	AI
Verband		LCH, VSLCH, FAPERT	SER, VPOD, S+E		

Art. 7	Zustimmung (ohne Kommentar)	ja (mit Kommentar)	eher ja (mit Kommentar)	eher nein (mit Kommentar)	nein (mit Kommentar)
Kanton	BS, FR, GE, GL, SG, SH, ZH	JU, ZG	AG, AI, AR, BE, BL, GR, LU, NE, NW, OW, SO, SZ, TG, TI, UR, VD	VS	
Verband	FAPERT	VSLCH	LCH, SER, S+E	VPOD	

Art. 8	Zustimmung (ohne Kommentar)	ja (mit Kommentar)	eher ja (mit Kommentar)	eher nein (mit Kommentar)	nein (mit Kommentar)
Kanton	AG, AI, BS, FR, GE, GL, NE, SG, SH, SO, TG, TI, VD, ZH	BL, GR, JU, OW, ZG	AR, BE, LU, NW, UR, VS	SZ	
Verband	FAPERT	SER, VSLCH	LCH, VPOD, S+E		

Art. 9	Zustimmung (ohne Kommentar)	ja (mit Kommentar)	eher ja (mit Kommentar)	eher nein (mit Kommentar)	nein (mit Kommentar)
Kanton	AI, AR, BS, FR, GE, GL, SG, SH, TI, VD, ZH	OW, ZG	AG, BE, BL, GR, JU, LU, NE, NW, SO, VS	TG, UR	SZ
Verband		VSLCH	FAPERT, LCH, SER, VPOD, S+E		

Art. 10	Zustimmung (ohne Kommentar)	ja (mit Kommentar)	eher ja (mit Kommentar)	eher nein (mit Kommentar)	nein (mit Kommentar)
Kanton	BE, BL, BS, FR, GE, GL, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TI, VD, ZH	AR, LU, SZ, UR, ZG	AG, AI, GR, JU, TG, VS		
Verband			FAPERT, LCH, SER, VSLCH, VPOD, S+E		

Art. 11	Zustimmung (ohne Kommentar)	ja (mit Kommentar)	eher ja (mit Kommentar)	eher nein (mit Kommentar)	nein (mit Kommentar)
Kanton	AI, AR, BE, FR, GE, GL, JU, LU, NW, SG, SH, TG, TI, VD, ZG, ZH	UR	OW, BL, SZ	AG, BS, NE, OW, SO, VS	
Verband	SER, VSLCH, VPOD, S+E, FAPERT			LCH	

Art. 12	Zustimmung (ohne Kommentar)	ja (mit Kommentar)	eher ja (mit Kommentar)	eher nein (mit Kommentar)	nein (mit Kommentar)
Kanton	AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH				
Verband	LCH, SER, VPOD, S+E, FAPERT				VSLCH

Art. 13	Zustimmung (ohne Kommentar)	ja (mit Kommentar)	eher ja (mit Kommentar)	eher nein (mit Kommentar)	nein (mit Kommentar)
Kanton	AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH				
Verband	LCH, SER, VPOD, S+E, FAPERT				VSLCH

Art. 14	Zustimmung (ohne Kommentar)	ja (mit Kommentar)	eher ja (mit Kommentar)	eher nein (mit Kommentar)	nein (mit Kommentar)
Kanton	AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH				
Verband	LCH, SER, VPOD, S+E, FAPERT				VSLCH

Art. 15	Zustimmung (ohne Kommentar)	ja (mit Kommentar)	eher ja (mit Kommentar)	eher nein (mit Kommentar)	nein (mit Kommentar)
Kanton	AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NE, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH		GR, JU, NW, SO, UR		
Verband	SER, VSLCH, VPOD, S+E, FAPERT		LCH		

Art. 16	Zustimmung (ohne Kommentar)	ja (mit Kommentar)	eher ja (mit Kommentar)	eher nein (mit Kommentar)	nein (mit Kommentar)
Kanton	AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH				
Verband	LCH, SER, VSLCH, VPOD, S+E, FAPERT				

241/13/2006/ak